Fachinformation zu den

"Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz"

Hier: Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres (01.01. – 31.12.)

(Version 1.5)

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2023

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale)	03.12.2019
	Aufnahme eines Hinweises zur Meldung bei Aliasbescheinigungen	
	Aufnahme eines Hinweises zur Unterscheidung der Erhebungen Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres und am Jahresende	
1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärung siehe Anlage 2) Änderung der Staatsangehörigkeits- bezeichnung von swasiländisch in eswatinisch	03.09.2020
1.3	Änderung der zulässigen Ausprägungen bei EF16 Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung Hinweis auf die Möglichkeit der	15.09.2021
1.4	Meldung über IDEV Neue Unterrichtung nach §17	15.11.2022
	Bundesstatistikgesetz Änderung der Staatsangehörigkeits- bezeichnung von weißrussisch in belarussisch	
1.5	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	20.11.2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Mit der Erhebung zur Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres sollen Angaben zu den gesetzlichen Anmeldepflichten einer Prostitutionstätigkeit gewonnen und valide Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution erfasst werden. Die Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen unter anderem dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten für in der Prostitution tätige Personen künftig planen und verbessern zu können.

Die Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres umfasst alle Ausstellungen, Verlängerungen und Ablehnungen von Anmeldebescheinigungen im Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die ProstStatV in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 bis 6 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nichts rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BstatG handelt ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Union unter http://eurlex.europa.eu/.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 9 Absatz 4 ProstStatV werden die Einzeldaten von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- eine Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogene Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität

Die jährliche Bundesstatistik über die Prostitutionstätigkeit basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für <u>alle</u>

<u>Ausstellungen, Verlängerungen oder Ablehnungen einer Anmeldebescheinigung des Berichtsjahres</u>

Angaben zu

- 1. der Art des Verwaltungsvorgangs (Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung),
- 2. dem Geburtsjahr der anmeldepflichtigen Person (Prostituierte),
- 3. den Ländern oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist,
- 4. dem Sitz der auskunftspflichtigen Behörde,
- 5. der Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person,
- 6. der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung oder der Verlängerung der Anmeldebescheinigung in Jahren,

zu erfassen. Da für die Statistik ausschließlich Verwaltungsvorgänge relevant sind, die die Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung betreffen, sind zur Statistik <u>nur Angaben zu den Personen (bzw. den zugehörigen Vorgängen) zu übermitteln, die – entsprechend der Anmeldung - im Zuständigkeitsbereich der meldenden Behörde ihre vorwiegende Tätigkeit ausüben wollen.³ –</u>

Im Rahmen der Statistik ist die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gesondert von einer darauf folgenden Verlängerung oder Ablehnung der Anmeldebescheinigung zu erfassen. Somit ist für die Ausstellung, die Verlängerung und die Ablehnung jeweils ein neuer Datensatz anzulegen.

Zu beachten ist, dass jeder Vorgang (z.B. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung oder die Ablehnung) nur einmal zu melden ist (keine Doppelmeldungen). Wurde für eine Person zusätzlich zu einer Anmeldebescheinigung eine Aliasbescheinigung ausgestellt, so ist für diese Person ausschließlich die Anmeldebescheinigung zu melden.

Entscheidend für die Zuordnung zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Das ist bei Ausstellungen, Ablehnungen und Verlängerungen der Anmeldebescheinigung der Tag der Verwaltungsentscheidung.

Nicht zu erfassen sind Vorgänge nach § 3 Absatz 2 ProstSchG. Diese Vorschrift sieht vor, dass "soweit ein Land nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG eine abweichende Regelung zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat, (...) die Tätigkeit in diesem Land auch bei der dort zuständigen Behörde anzumelden" ist.

Nicht zu erfassen sind Ausstellungen aufgrund eines Verlustes der Anmeldebescheinigung, der Berichtigung von Schreibfehlern oder einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Namensänderungen oder auch Änderungen der Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist) nach § 4 Absatz 5 des ProstSchG (siehe auch § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 der Prostitutionsanmeldeverordnung-ProstAV).

Erfasst werden hingegen Ausstellungen wegen eines Wechsels der Zuständigkeit der Behörde (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 der ProstAV).

³ Beispiel: In einer Behörde X wird eine anmeldepflichtige Person aus zwei Gründen erfasst: 1) der vorwiegende Tätigkeitsbereich fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörde X und 2) aufgrund der Informationspflicht nach § 34 Absatz 6 ProstSchG liegen der Behörde Daten zu der Person vor, weil diese bei einer anderen Behörde Y angegeben hat, dass sie eine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Behörde X plant. Für die Statistik relevant sind nur die Vorgänge nach Fall 1).

Bitte beachten: Bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres (01.01. – 31.12.) werden die einzelnen Verwaltungsvorgänge (Ausstellung, Verlängerung und Ablehnung) erfasst. Der Bestand aller am 31.12. gültigen Anmeldungen wird im Rahmen der Erhebung über die Prostitutionstätigkeit am Jahresende erhoben. Hierfür ist eine zusätzliche Datenlieferung erforderlich.

Form der Meldung, Meldefrist

Nach §11a Absatz 1 BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Landesämter für die Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe eines Berichtsjahres hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter

 $\frac{https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/\#2Hmv0f3f0aQ3Co9P/online-meldeverfahren/melden-ueber-core$

verfügbar.

Die statistischen Ämter einiger Bundesländer bieten zudem die Möglichkeit, die Meldung über ein elektronisches Online-Formular im Online-Meldeverfahren IDEV abzugeben. Detaillierte Informationen zu IDEV sind im Erhebungsportal unter

 $\underline{https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/\#d4WSwD4OwHtBwlXS/online-meldeverfahren/melden-ueber-idev$

zu finden.

Definitionen

Prostituierte

Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen (§ 2 Absatz 2 ProstSchG). Die Statistik umfasst nach § 2 ProstStatV geschlechtsunabhängig alle gemeldeten Prostituierten.

Sexuelle Dienstleistung

Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist (§ 2 Absatz 1 ProstSchG).

Zuständige Behörde

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind. Zuständig für die Entgegennahme der persönlichen Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll (§ 3 Absatz 1 ProstSchG).

Vorgangsart

Hier ist anzugeben, ob die Bescheinigung ausgestellt, abgelehnt oder verlängert wurde. Den rechtlichen Rahmen bieten insbesondere § 3 - 5 ProstSchG. Für jeden Vorgang (Ausstellung, Ablehnung oder Verlängerung) wird ein separater Datensatz gemeldet.

Abgrenzung zwischen Anmeldung und Verlängerung einer Anmeldebescheinigung

Im Rahmen der Statistik über die Prostitutionstätigkeit ist neben der Anmeldung einer Tätigkeit auch die Verlängerung einer bereits bestehenden Anmeldebescheinigung zu erfassen. Da im Rahmen der Statistik jeder Verwaltungsvorgang einzeln zu erfassen ist, wird die Verlängerung einer vorhandenen Anmeldebescheinigung wie eine neue Anmeldung behandelt, wofür ein neuer Datensatz anzulegen ist. Eine Verknüpfung mit der ursprünglich ausgestellten Anmeldebescheinigung und damit eine Auswertung des Anmeldeverlaufs sind im Rahmen der Statistik somit nicht möglich.

Analog hierzu ist auch die Ablehnung einer Anmeldebescheinigung in einem neuen Datensatz zu erfassen.

Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist (Ort der geplanten Tätigkeit)

Zur Anmeldung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 des ProstSchG werden Angaben darüber gemacht, in welchen Ländern oder Kommunen die zur Anmeldung erschienene Person plant, die Prostitution künftig auszuüben.

Anzuführen ist im Rahmen der Statistik auch das Gebiet, in dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung						
EF1	Bogenart	Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt						
		 2 = Statistik über das Prostitution 3 = Statistik über Prostitutionsfah 4 = Statistik über Prostitutionsve 5 = Statistik über die Prostitution 	er Prostitutionsveranstaltungen er die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. er die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres					
		Bei dieser Teilerhebung ist grun- signieren.	dsätzlich "6" zu					
		Fehlanzeige bitten wir immer dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.						
EF2	Sitz der Behörde	Anzugeben ist der Sitz der zuständigen Behörde, bei der die Anmeldung vorgenommen wird. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt						
		EF2U1 (Satzstelle 1 – 2):	Land					
		EF2U2 (Satzstelle 3):	Regierungsbezirk					
		EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis						
		Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeich werden den zuständigen Behörden vom Statistischer Landesamt zur Verfügung gestellt.						
		Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der meldenden Behörde abweichen.						

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF3	BerichtseinheitID	Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen).
		Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.
EF4	Laufende Nummer	Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jede Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung im Berichtsjahr (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.
EF12	Vorgangsart	Die Vorgangsart umfasst entweder die Ausstellung, die Verlängerung oder die Ablehnung einer Anmeldebescheinigung. Sie ist wie folgt zu signieren: 1 = Ausstellung 2 = Ablehnung 3 = Verlängerung Abgelehnte Verlängerungen werden als Ablehnungen erfasst.
EF13	Geburtsjahr	Das Geburtsjahr der anmeldepflichtigen Person ist vierstellig in der Form JJJJ anzugeben.
EF15	Staatsangehörigkeit	Für die Signierung der Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person ist der 3-stellige Schlüssel entsprechend der Staats- und Gebietssystematik anzugeben (siehe Anlage 1). Liegt für die Person zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft eine weitere vor, ist die Person im Rahmen der Statistik als deutsch (Schlüssel: 000) zu signieren.

Feldbezeichnung Merkmal Erläuterung **EF16** Gültigkeitsdauer der Abhängig vom Alter der antragstellenden Person ist die erfasste Gültigkeit der Anmeldebescheinigung bzw. der Anmeldebescheinigung / der Verlängerung zeitlich begrenzt. Verlängerung Dabei gilt 1 = 1 Jahr Gültigkeit für Personen unter 21 Jahre, 2 = 2 Jahre Gültigkeit für Personen ab 21 Jahre, Entscheidend ist die festgelegte Gültigkeitsdauer bei der letzten/aktuellsten Ausstellung bzw. Verlängerung. Bei einer Ausstellung aufgrund eines Zuständigkeitswechsel der Behörde ist die Gültigkeitsdauer bei Ausstellung bzw. letzten Verlängerung der bisherigen Bescheinigung einzutragen. Es werden alle Orte (bzw. Gebiete) erfasst, die auf der EF18 Ort der geplanten Tätigkeit Anmeldebescheinigung als Ort der geplanten Tätigkeit angegeben wurden. Anzuführen ist im Rahmen der Statistik auch der Ort (bzw. das Gebiet) in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll. Es können im Rahmen der Statistik bis zu 99 Orte der geplanten Tätigkeit gemeldet werden. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel auf Gemeindeebene (8-stellig) oder auf der genauest möglichen Gebietsebene. Dabei gilt EF18U1 (Satzstelle 1 - 2): Land EF18U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF18U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis EF18U4 (Satzstelle 6 - 8): Gemeinde Wurde auf der Anmeldebescheinigung eine bundesweite Tätigkeit angegeben, so ist für das Land des Tätigkeitsortes in EF18U1 (Satzstelle 1-2) der Wert "99" (bundesweit) zu erfassen.

Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegion en/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichni s.html

Den amtlichen Gemeindeschlüssel Ihrer Kommune können Sie auch unter:

https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis

online abrufen.

Anlage 1

Systematischer Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel

Diesem Schlüssel liegt der mit Stand 01. Januar 2023gültige systematische Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Alte Gebietsstände – wie der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben mit Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden:

Beispiel: Schlüssel	Staat/Gebiet
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)
138	Jugoslawien, Bundesrepublik
133	Serbien (einschließlich Kosovo)
132	Serbien und Montenegro

Staatsangehörigkeit	Destatis- BEV- Codeº
deutsch	000
afghanisch	423
ägyptisch	287
albanisch	121
algerisch	221
andorranisch	123
angolanisch	223
antiguanisch	320
äquatorialguineisch	274
argentinisch	323
armenisch	422
aserbaidschanisch	425
äthiopisch	225
australisch	523
bahamaisch	324
bahrainisch	424
bangladeschisch	460
barbadisch	322
belarussisch	169
belgisch	124
belizisch	330
beninisch	229
bhutanisch	426
bolivianisch	326
bosnisch-herzegowinisch	122
botsuanisch	227
brasilianisch	327
britisch (BOTC)	185
bruneiisch	429
bulgarisch	125
burkinisch	258
burundisch	291

Staatsangehörigkeit	Destatis- BEV- Codeº
cabo-verdisch	242
chilenisch	332
chinesisch	479
costa-ricanisch	334
ivorisch	231
Dänisch	126
dominicanisch	333
dominikanisch	335
dschibutisch	230
ecuadorianisch	336
salvadorianisch	337
eritreisch	224
estnisch	127
eswatinisch	281
fidschianisch	526
finnisch	128
französisch	129
gabunisch	236
gambisch	237
georgisch	430
ghanaisch	238
grenadisch	340
griechisch	134
guatemaltekisch	345
guineisch	261
guinea-bissauisch	259
guyanisch	328
haitianisch	346
honduranisch	347
chinesisch (Hongkong)	411
indisch	436
indonesisch	437
irakisch	438
iranisch	439
irisch	135
isländisch	136
israelisch	441
italienisch	137
jamaikanisch	355
japanisch	442
jemenitisch	421
jordanisch	445
jugoslawisch	120
jugoslawisch	138

Staatsangehörigkeit	Destatis- BEV- Code°			
kambodschanisch	446			
kamerunisch	262			
kanadisch	348			
kasachisch	444			
katarisch	447			
kenianisch	243			
kirgisisch	450			
kiribatisch	530			
kolumbianisch	349			
komorisch	244			
kongolesisch	245			
der Demokratischen Republik Kongo	246			
der Demokratischen Volksrepublik	434			
Korea	454			
der Republik Korea	467			
kosovarisch	150			
kroatisch	130			
kubanisch	351			
kuwaitisch	448			
laotisch	449			
lesothisch	226			
lettisch	139			
libanesisch	451			
liberianisch	247			
libysch	248			
liechtensteinisch	141			
litauisch	142			
luxemburgisch	143			
chinesisch (Macau)	412			
madagassisch	249			
malawisch	256			
malaysisch	482			
maledivisch	454			
malisch	251			
maltesisch	145			
marokkanisch	252			
marshallisch	544			
mauretanisch	239			
mauritisch	253			
mazedonisch	144			
mexikanisch	353			
mikronesisch	545			
moldauisch	146			
monegassisch	147			
mongolisch	457			
montenegrinisch	140			
mosambikanisch	254			
myanmarisch	427			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Staatsangehörigkeit	Destatis- BEV- Code ^o			
	Code			
namibisch	267			
nauruisch	531			
nepalesisch	458			
neuseeländisch	536			
nicaraguanisch	354			
niederländisch	148			
nigrisch	255			
nigerianisch	232			
norwegisch	149			
ohne Angabe	999			
omanisch	456			
österreichisch	151			
pakistanisch	461			
ohne Bezeichnung	459			
palauisch	537			
panamaisch	357			
papua-neuguineisch	538			
paraguayisch	359			
peruanisch	361			
philippinisch	462			
polnisch	152			
portugiesisch	153			
ruandisch	265			
rumänisch	154			
russisch	160			
salomonisch	524			
sambisch	257			
samoanisch	543			
san-marinesisch	156			
são-toméisch	268			
saudi-arabisch	472			
schwedisch	157			
schweizerisch	158			
senegalesisch	269			
serbisch	170			
serbisch	133			
von Serbien und Montenegro	132			
seychellisch	271			
sierra-leonisch	272			
simbabwisch	233			
singapurisch	474			
slowakisch	155			
slowenisch	131			
somalisch	273			
sowjetisch	159			
spanisch	161			
sri-lankisch	431			

Staatsangehörigkeit	Destatis- BEV- Codeº			
von St. Kitts und Nevis	370			
lucianisch	366			
vincentisch	369			
staatenlos	997			
südafrikanisch	263			
sudanesisch	277			
sudanesisch	276			
südsudanesisch	278			
surinamisch	364			
syrisch	475			
tadschikisch	470			
taiwanisch	465			
tansanisch	282			
thailändisch	476			
von Timor-Leste	483			
togoisch	283			
tongaisch	541			
von Trinidad und Tobago	371			
tschadisch	284			
tschechisch	164			
tschechoslowakisch	162			
tunesisch	285			
türkisch	163			
turkmenisch	471			
tuvaluisch	540			
ugandisch	286			
ukrainisch	166			
ungarisch	165			
ungeklärt	998			
uruguayisch	365			
usbekisch	477			
vanuatuisch	532			
vatikanisch	167			
venezolanisch	367			
der Vereinigten Arabischen Emirate	469			
amerikanisch	368			
britisch	168			
vietnamesisch	432			
zentralafrikanisch	289			
zyprisch	181			

Anlage 2

Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres wird die Bogenart "6" geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-Datei	1
Länge	5 - 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Domen out	Sitz de	Sitz der Behörde		I E J. N	Vorgangs-	- Geburts- Staatsange- Gültigkeits-			Angegebene Orte der geplanten Tätigkeit				Ggf. weitere Orte der geplanten	
	Bogenart	Land	Regierungs- bezirk	Kreis	Lfd_Nr	art	jahr	hörigkeit	dauer	Land	Regierungs- bezirk	Kreis	Gemeinde	Land	Regierungs - bezirk
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Wie Po	osition 10 bis
Länge	1	2	1	2	8	1	4	3	1	2	1	2	3	13	
Format	ALN	ALN	ALN	ALN	NOV	ALN	Datum; Muster:	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN		

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1 ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Person 2. Person usw.

01101000-123456

6;01;1;01;00000001;1;1970;000;3;01;1;01;001;02;;;

6;01;1;01;00000002;2;1976;123;;01;;;;02

Für die Meldung einer "Fehlanzeige" wird die Bogenart "F" geliefert. Positition 2 enthält den Buchstaben "J". Optional kann an Position 3 von Satz bzw. Zeile 2 ein Bemerkungstext geliefert werden.

<u>Beispiel einer CSV-Datei</u> <u>zur Meldung einer Fehlanzeige:</u>

Satz bzw. Zeile 1 ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 01101000-123456 F;J;Bemerkungstext

<u>ACHTUNG</u>: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, muss die BerichtseinheitID in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen, d.h. zu Beginn einer jeden Zeile. In diesem Fall entfällt der oben beschriebene Satz bzw. die Zeile 1.

Alle weiteren notwendigen Informationen sind der Liefervereinbarung sowie der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.